

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0124/2013
öffentlich

Amt:	Bürgermeister Barleben
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	12.08.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Betriebsausschuss Wohnungswirtschaft	18.09.2013		x	-	-	5	0	1
Gemeinderat	26.09.2013		x	-	-	18	0	2

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Bestellung des Betriebsleiters für den Eigenbetrieb "Wohnungswirtschaft"

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag des Betriebsausschusses „Wohnungswirtschaft“ die Wiederbestellung von Herrn Jörg Meseberg zum Betriebsleiter des Eigenbetriebs „Wohnungswirtschaft“

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Gemäß § 5 Abs. 1 EigBG bestimmt der Gemeinderat auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Betriebsleitung. Weiterhin sieht § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung der Gemeinde Barleben für den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ vor, dass die Bestellung für die Dauer von jeweils 5 Jahren erfolgt.

Da Herr Meseberg letztmals durch Beschluss des Gemeinderates vom 12. Juni 2008 zum Betriebsleiter bestellt worden ist, ergibt sich die Erforderlichkeit einer Neubestellung.

Herr Meseberg hat die Aufgaben der Betriebsleitung zur Zufriedenheit und im Sinne der Gemeinde erfüllt. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, ihn erneut zum Betriebsleiter zu bestellen.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses zur Gemeinde Barleben sowie die Wahrnehmung der Geschäftsführung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes stehen einer Bestellung zum Betriebsleiter nicht entgegen.

Eine Wiederbestellung ist zulässig. In diesem Fall entfällt die Probezeit (§ 3 Abs. 3 der Betriebssatzung).

Der Umfang der Aufgaben der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft“ lässt es zu, dass Herr Meseberg diese, aufgrund seiner vorherigen Tätigkeit bei der Gemeinde Barleben, im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung wahrnehmen kann.

Rechtsgrundlage

§ 5 EigBG; § 3 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00 € »
-------------------------------	------------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol gelasten oder kalkulatorische Kosten) €
---	---	--	--

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------